

Vorblatt

Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Zur Zeit ist nicht vorherzusehen, ob das neue Postverfassungsgesetz mit seinen Grundsatzbestimmungen für die Wirtschafts- und Rechnungsführung der Deutschen Bundespost noch zum 1. Januar 1972 in Kraft treten kann. Aus diesem Grunde muß dafür gesorgt werden, daß das zur Zeit geltende Haushaltsrecht der Deutschen Bundespost nicht auf Grund des § 119 Abs. 4 BHO außer Kraft tritt bevor die neue gesetzliche Grundlage geschaffen ist.

B. Lösung

§ 119 Abs. 4 BHO sieht als Termin für das Außerkrafttreten den 31. Dezember 1971 vor. Dieser Termin wird auf den 31. Dezember 1972 verschoben.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (IV/4) — 50 102 — Bu 13/71

Bonn, den 4. Oktober 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 371. Sitzung am 1. Oktober 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

A r t i k e l 1

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1284) wird wie folgt geändert:

In § 119 Abs. 4 werden die Worte „31. Dezember 1971“ durch die Worte „31. Dezember 1972“ ersetzt.

A r t i k e l 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

A r t i k e l 3

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1971 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung hat am 30. Juli 1970 den Entwurf eines Gesetzes über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost (PostVerfG) beschlossen. Der Bundesrat hat hierzu in seiner 356. Sitzung am 2. Oktober 1970 Stellung genommen. Vom Bundestag ist der Gesetzentwurf in der 90. Sitzung am 20. Januar 1971 in erster Lesung behandelt worden.

Nach § 53 Abs. 1 des Entwurfs sollte das Gesetz ursprünglich — von Sonderregelungen abgesehen — am 1. Januar 1971 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Bestimmungen über die Wirtschafts- und Rechnungsführung der DBP sowie die Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof aufzustellen sind (§ 28 Abs. 2), vom Aufsichtsrat beschlossen werden (§ 17 Abs. 3 Nr. 10) und der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister bedürfen (§ 20 Abs. 2), wobei der zuständige Bundesminister das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen herbeiführen muß (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a). Die genannten Vorschriften werden dann vom Vorstand erlassen (§ 9 Abs. 3 Nr. 2).

Bei dieser Sachlage ist aus Gründen der Gesetzgebungsökonomie davon abgesehen worden, den gesetzgebenden Körperschaften noch den Entwurf einer Posthaushaltsordnung vorzulegen.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht vorhersehbar, ob das Postverfassungsgesetz mit seinen Grundsatbestimmungen für die Wirtschafts- und Rech-

nungsführung der Deutschen Bundespost noch zum 1. Januar 1972 in Kraft treten kann. Es muß deshalb Vorsorge getroffen werden, daß das z. Z. geltende Haushaltsrecht der DBP nicht aufgrund des § 119 Abs. 4 BHO außer Kraft tritt, bevor mit dem Postverfassungsgesetz eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen worden ist.

Besonderer Teil

A r t i k e l 1 sieht zu diesem Zwecke vor, die Rechtsgültigkeit der Übergangsregelung in § 119 Abs. 4 BHO, wonach § 35 des Postverwaltungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1971 unberührt bleibt und insoweit die Reichshaushaltsordnung in der zuletzt gültigen Fassung weiter anzuwenden ist, entsprechend zu verlängern. Mit Rücksicht darauf, daß das Postverfassungsgesetz spätestens im Laufe des Jahres 1972 in Kraft treten dürfte, wird als neuer Zeitpunkt der 31. Dezember 1972 vorgesehen.

A r t i k e l 2 bringt die erforderliche Berlin-Klausel.

A r t i k e l 3 regelt das Inkrafttreten unter Berücksichtigung der in § 119 Abs. 4 BHO getroffenen Regelung.

Kosten

Aus dem Gesetzentwurf ergeben sich keine Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände).